

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

### **5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 14.11.2019**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.10.2024 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Anlage „Gebührekalkulation“**

Die Anlage „Gebührekalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 14.11.2019 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 (3)**

#### **Gebührensatz**

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 1798,3228 ha

Dies entspricht 4523 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2024 der Gemeinde Ahlbeck            21.292,75 Euro

21.292,75 Euro / 4523 GE = 4,70 Euro/GE

zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,54 Euro/GE

**Gebührensatz je Gebühreneinheit = 5,24 Euro**

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt.

Personalkosten	28.712,99 Euro
Sachkosten	2.871,29.Euro
Gemeinkosten	5.742,58 Euro
Verwaltungskosten	37.326,86 Euro
beitragspflichtige Fläche insgesamt	27.458,3046 ha
davon Gemeinde Ahlbeck	1798,3228 ha
27.458,3046 ha : 100 % = 1798,3228 ha : x	

$$X = 6,55 \%$$

$$6,55 \% \text{ von } 37.326,86 \text{ €} = 2.444,91 \text{ Euro}$$

$$2.444,91 \text{ €} / 4523 \text{ GE} = 0,54 \text{ €/GE}$$

## **Artikel 2** **Lesefassung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ tritt zum 01.01.2025 für das Jahr 2025 in Kraft.

Ahlbeck, 18.10.2024



Schnellhammer  
Bürgermeister



### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.